

Erklärung zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen

Gem. Artikel 3 und 5 SFDR (VO (EU) 2019/2088)

Stand: 23.09.2024; Erstveröffentlichung: 10.10.2022; Version: V02

Marcard, Stein & Co AG
LEI: 529900CK14SGH0EXOB27

I. Allgemeine Informationen

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten – auch Offenlegungsverordnung genannt – sieht neue Transparenzpflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken vor. Hiernach sind u. a. Offenlegungen auf der Website sowohl auf Ebene von Produkten, welche z. B. ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen, als auch auf Unternehmensebene vorzunehmen. Die nachfolgenden Veröffentlichungen beziehen sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegungen auf Websites gemäß der Offenlegungsverordnung.

Die Marcard, Stein & Co AG (im Folgenden „MSC“) bietet sowohl Dienstleistungen als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 j) der Offenlegungsverordnung als auch als Finanzberater im Sinne von Artikel 2 Nr. 11 c) der Offenlegungsverordnung an. Sowohl bei der Tätigkeit als Finanzmarktteilnehmer als auch bei der Tätigkeit als Finanzberater sind im Rahmen des Investmentprozesses Nachhaltigkeitsrisiken integriert bzw. erfolgt eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, jeweils in Abhängigkeit vom Produkt- bzw. Dienstleistungsangebot.

II. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung bzw. in der Anlageberatung

Artikel 3 SFDR (VO (EU) 2019/2088)

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung sowie der Anlageberatung zu veröffentlichen. Ziel der Verordnung ist es, durch Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen zur Integration von

Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess, nachhaltige Investitionen zu unterstützen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Diese Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und somit nennenswerter Bestandteil dieser Risikoarten (z. B. Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) sein.

MSC hat die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken fest in den Investmentprozess für die Finanzportfolioverwaltung sowie die Anlageberatung integriert. Basis für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken bilden die Datenbank unseres Nachhaltigkeitsresearch-Anbieters MSCI sowie die Angaben von Produkthanbietern in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die jeweiligen Produkte.

III. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung

Artikel 3, Abs. 1 SFDR (VO (EU) 2019/2088)

Im Rahmen des Investmentprozesses bezieht MSC die relevanten finanziellen Risiken in alle Anlageentscheidungen mit ein und bewertet sie fortlaufend. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für die Finanzportfolioverwaltung wird damit neben den Zielen der Anlagestrategie auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Unser Prozess in Bezug auf die Auswahl bzw. den Ausschluss von bestimmten Wertpapieren und die Erstellung einer globalen Ausschlussliste unterteilt sich dabei in einen quantitativen Bereich, in dem wir auf die Datenbank unseres Dienstleisters MSCI ESG Research (mit Bewertungen zu über 680.000 Wertpapieren) zugreifen, und einen qualitativen Bereich, in dem die zuvor erhobenen Ergebnisse bewertet werden.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Unternehmensebene:

Derzeit werden folgende Kriterien für Investitionen in Unternehmen betrachtet:

- Geschäftsaktivitäten im Bereich von kontroversen Waffen (inkl. Nuklearwaffen)
- Prinzipien des UN Global Compact und unternehmerisches Fehlverhalten
- Geschäftsanteile im Bereich „Thermalkohle“ (Energieerzeugung und Förderung)
- CO₂-Intensität in Kombination einer Bewertung des CO₂-Managements

Dabei werden sämtliche Unternehmen herausgefiltert, die im Bereich „kontroverse“ Waffen (inkl. Nuklearwaffen) involviert sind.

Weiterhin werden Unternehmen herausgefiltert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen und/oder von MSCI auf Basis der Einstufung des unternehmerischen Fehlverhaltens wie folgt bewertet werden: Vorliegen einer sehr schwerwiegenden, direkten Kontroverse, die entweder anhaltend oder nur teilweise beigelegt ist (im Folgenden „unwiderrufliche Kontroversen“).

Der Bereich „Thermalkohle“ wird spezifisch betrachtet: Es werden alle Unternehmen aus dem Bereich der Energieerzeugung durch Thermalkohle mit einem Umsatzanteil von aktuell mehr als 20 Prozent und/oder einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Thermalkohle ausgeschlossen. Die Umsatzfreigrenze für die Verstromung von Thermalkohle wird jährlich um mindestens 2,5 Prozentpunkte bis zu einer Bagatellgrenze von einem Prozent reduziert. Unternehmen aus dem Bereich der Thermalkohle-Verstromung unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt.

Darüber hinaus erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die eine CO₂-Intensität von über 525 Tonnen CO₂e / Umsatzmillion in Kombination mit einem Carbon Emissions Management Score von kleiner

als 4,25 aufweisen. Der Schwellenwert des Carbon Emissions Management Scores wird bis zum Jahr 2030 schrittweise wie folgt angehoben:

2026: 4,5 >> 2028: 4,75 >> 2030: 5,0

CO₂-intensive Unternehmen unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt.

Die globale Ausschlussliste für Unternehmen wird monatlich aktualisiert.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Staatenebene:

Staaten und explizit staatsnahe Emittenten sind unwiderruflich vom Investmentuniversum auszuschließen, sofern diese eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen nicht erfüllen:

- Ratifizierung oder Unterzeichnung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (sog. UN-Zivilpakt)
- Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption
- MSCI ESG Government Rating von mindestens „B“

Die globale Ausschlussliste für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten wird quartalsweise aktualisiert.

Qualitative Bewertung durch das Warburg ESG Investment Gremium:

Die zuvor quantitativ erhobenen Ausschlüsse werden unter qualitativen Gesichtspunkten durch das Warburg ESG Investment Gremium überprüft. Das Warburg ESG Investment Gremium setzt sich derzeit aus zwei Mitarbeitern und einem Geschäftsführer der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft, zwei Mitarbeitern der Vermögensverwaltung der M.M.Warburg & CO, dem Chief Investment Officer von MSC sowie dem Leiter des ESG Managements von M.M.Warburg & CO zusammen.

Auf Unternehmensebene hat das Warburg ESG Investment Gremium die Möglichkeit – mit Ausnahme des quantitativen Ergebnisses aus dem Bereich der kontroversen Waffen sowie der „unwiderruflichen Kontroversen“ – weitere Kontroversen und Aspekte bei der Festlegung der gruppenweit gültigen Unternehmensausschlüsse zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass weitere Unternehmen vom globalen Anlageuniversum ausgeschlossen werden oder aber das quantitative Ergebnis auf der Grundlage weiterer Erkenntnisse (u.a. aus direkten Unternehmensdialogen) überstimmt wird. Die quantitativ

erhobenen Ausschlüsse für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten können angesichts aktueller Geschehnisse vom Warburg ESG Investment Gremium qualitativ erweitert werden.

Beide finalen Ausschlusslisten sind für die Finanzportfolioverwaltung von MSC bindend.

Die Wahrnehmung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG wird nicht durch MSC vorgenommen. Diese erfolgt in der Finanzportfolioverwaltung in der Regel durch die Kundinnen und Kunden von MSC. MSC überwacht nicht die Ausübung der Stimmrechte durch ihre Kundinnen und Kunden. Bei Investmentfonds, die von MSC beraten werden, obliegt die Ausübung der Stimmrechte den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften. MSC gibt hierzu weder Weisungen an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft noch überwacht MSC die Ausübung der Stimmrechte.

MSC verfolgt keine Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Hintergrund ist die Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen. Eine Stimmrechtsausübung ist mit einem hohen Aufwand verbunden, insbesondere bei ausländischen Aktiengesellschaften und steht daher nicht immer im Interesse unserer Kundinnen und Kunden. Insbesondere wird aufgrund des geringen Anteils an einer Aktiengesellschaft das Abstimmungsergebnis auf einer Hauptversammlung kaum signifikant beeinflusst.

MSCI Datenquellen:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/climate-solutions/climate-data-metrics>

<https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+BISR+Methodology+Overview-view.pdf/7f1b40fb-b74c-243f-173f-1e610ec0e19c>

IV. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung

Artikel 3, Abs. 2 SFDR (VO (EU) 2019/2088)

Im Rahmen des Investmentprozesses bezieht MSC die relevanten finanziellen Risiken in alle Anlage-

entscheidungen mit ein und bewertet sie fortlaufend. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für die Anlageberatung wird damit neben den Zielen der Anlagestrategie auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Unser Prozess in Bezug auf die Auswahl bzw. den Ausschluss von bestimmten Wertpapieren und die Erstellung einer globalen Ausschlussliste unterteilt sich dabei in einen quantitativen Bereich, in dem wir auf die Datenbank unseres Dienstleisters MSCI ESG Research (mit Bewertungen zu über 680.000 Wertpapieren) zugreifen, und einen qualitativen Bereich, in dem die zuvor erhobenen Ergebnisse bewertet werden.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Unternehmensebene:

Derzeit werden folgende Kriterien für Investitionen in Unternehmen betrachtet:

- Geschäftsaktivitäten im Bereich von kontroversen Waffen (inkl. Nuklearwaffen)
- Prinzipien des UN Global Compact und unternehmerisches Fehlverhalten
- Geschäftsanteile im Bereich „Thermalkohle“ (Energieerzeugung und Förderung)
- CO₂-Intensität in Kombination einer Bewertung des CO₂-Managements

Dabei werden sämtliche Unternehmen herausgefiltert, die im Bereich „kontroverse“ Waffen (inkl. Nuklearwaffen) involviert sind.

Weiterhin werden Unternehmen herausgefiltert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen und/oder von MSCI auf Basis der Einstufung des unternehmerischen Fehlverhaltens wie folgt bewertet werden: Vorliegen einer sehr schwerwiegenden, direkten Kontroverse, die entweder anhaltend oder nur teilweise beigelegt ist (im Folgenden „unwiderrufliche Kontroversen“).

Der Bereich „Thermalkohle“ wird spezifisch betrachtet: Es werden alle Unternehmen aus dem Bereich der Energieerzeugung durch Thermalkohle mit einem Umsatzanteil von aktuell mehr als 20 Prozent und/oder einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Thermalkohle ausgeschlossen. Die Umsatzfreigrenze für die Verstromung von Thermalkohle wird jährlich um mindestens 2,5 Prozentpunkte bis zu einer Bagatellgrenze von einem Prozent reduziert. Unternehmen aus dem Bereich der Thermalkohle-Verstromung unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der

betrachteten Emission um einen Green Bond handelt.

Darüber hinaus erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die eine CO₂-Intensität von über 525 Tonnen CO₂e / Umsatzmillion in Kombination mit einem Carbon Emissions Management Score von kleiner als 4,25 aufweisen. Der Schwellenwert des Carbon Emissions Management Scores wird bis zum Jahr 2030 schrittweise wie folgt angehoben:
2026: 4,5 >> 2028: 4,75 >> 2030: 5,0

CO₂-intensive Unternehmen unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt.

Die globale Ausschlussliste für Unternehmen wird monatlich aktualisiert.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Staatenebene:

Staaten und explizit staatsnahe Emittenten sind unwiderruflich vom Investmentuniversum auszuschließen, sofern diese eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen nicht erfüllen:

- Ratifizierung oder Unterzeichnung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (sog. UN-Zivilpakt)
- Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption
- MSCI ESG Government Rating von mindestens „B“

Die globale Ausschlussliste für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten wird quartalsweise aktualisiert.

Qualitative Bewertung durch das Warburg ESG Investment Gremium:

Die zuvor quantitativ erhobenen Ausschlüsse werden unter qualitativen Gesichtspunkten durch das Warburg ESG Investment Gremium überprüft. Das Warburg ESG Investment Gremium setzt sich derzeit aus zwei Mitarbeitern und einem Geschäftsführer der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft, zwei Mitarbeitern der Vermögensverwaltung der M.M.Warburg & CO, dem Chief Investment Officer von MSC sowie dem Leiter des ESG Managements von M.M.Warburg & CO zusammen.

Auf Unternehmensebene hat das Warburg ESG Investment Gremium die Möglichkeit – mit Ausnahme des quantitativen Ergebnisses aus dem Bereich der kontroversen Waffen sowie der „unwiderruflichen Kontroversen“ – weitere Kontroversen und Aspekte

bei der Festlegung der gruppenweit gültigen Unternehmensausschlüsse zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass weitere Unternehmen vom globalen Anlageuniversum ausgeschlossen werden oder aber das quantitative Ergebnis auf der Grundlage weiterer Erkenntnisse (u.a. aus direkten Unternehmensdialogen) überstimmt wird. Die quantitativ erhobenen Ausschlüsse für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten können angesichts aktueller Geschehnisse vom Warburg ESG Investment Gremium qualitativ erweitert werden.

Beide finalen Ausschlusslisten sind für die Anlageberatung von MSC bindend.

Die Wahrnehmung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG wird nicht durch MSC vorgenommen. Diese erfolgt in der Anlageberatung in der Regel durch die Kundinnen und Kunden von MSC. MSC überwacht nicht die Ausübung der Stimmrechte durch ihre Kundinnen und Kunden. Bei Investmentfonds, die von MSC beraten werden, obliegt die Ausübung der Stimmrechte den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften. MSC gibt hierzu weder Weisungen an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft noch überwacht MSC die Ausübung der Stimmrechte.

MSC verfolgt keine Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Hintergrund ist die Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen. Eine Stimmrechtsausübung ist mit einem hohen Aufwand verbunden, insbesondere bei ausländischen Aktiengesellschaften und steht daher nicht immer im Interesse unserer Kundinnen und Kunden. Insbesondere wird aufgrund des geringen Anteils an einer Aktiengesellschaft das Abstimmungsergebnis auf einer Hauptversammlung kaum signifikant beeinflusst.

MSCI Datenquellen:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0
<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>
<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/climate-solutions/climate-data-metrics>
<https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+BISR+Methodology+Overview.pdf/7f1b40fb-b74c-243f-173f-1e610ec0e19c>

V. Angaben zur Vergütungspolitik

Artikel 5 SFDR (VO (EU) 2019/2088)

Unsere Vergütungspolitik steht mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere der Vermeidung von Anreizen für Fehlverhalten, im Einklang. Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag bzw. individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen und unseren Vergütungsgrundsätzen. Sie begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

VI. Übersicht über die Änderungen

Artikel 12 SFDR (VO (EU) 2019/2088)

Gemäß Artikel 12 der SFDR (VO (EU) 2019/2088) sind die veröffentlichten Informationen im Rahmen der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen regelmäßig zu überprüfen und Änderungen zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Entsprechende Änderungen sind für MSC in der u.a. Tabelle aufgeführt.

Veröffentlichung	Änderungen	Version
10.10.2022	Erstveröffentlichung	V01
23.05.2023	Integration des Abschnitts über die Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG Artikel 4, Abs. 2 SFDR (VO (EU) 2019/2088)	V01
23.08.2023	Löschung des Abschnitts zu fokussierten Nachhaltigkeitsstrategien unter Gliederungspunkt I. Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen und Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Artikel 3, Abs. 1 und Artikel 4, Abs. 3 SFDR (VO (EU) 2019/2088), da keine fokussierten Nachhaltigkeitsstrategien angeboten werden	V01
23.09.2024	Umstellung des Veröffentlichungsformates (alt: Fließtext auf Homepage / neu: Herunterladbares PDF Dokument)	V02
23.09.2024	Detailliertere Beschreibung der Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageberatung	V02
23.09.2024	Löschung der Abschnitte über die Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung sowie die Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens gem. Artikel 4 SFDR (VO (EU) 2019/2088), da sich diese Informationen in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie der „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“ wiederfinden	V02
23.09.2024	Löschung des separaten Abschnitts über die Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG Artikel 4, Abs. 2 SFDR (VO (EU) 2019/2088) und Integration der Inhalte in die Abschnitte III. und IV. (Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken)	V02